

1118 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 06 07

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

CONVENTION ON PROHIBITIONS OR RESTRICTIONS ON THE USE OF CERTAIN CONVENTIONAL WEAPONS WHICH MAY BE DEEMED TO BE EXCESSIVELY INJURIOUS OR TO HAVE INDISCRIMINATE EFFECTS

The High Contracting Parties,

RECALLING that every State has the duty, in conformity with the Charter of the United Nations, to refrain in its international relations from the threat or use of force against the sovereignty, territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations,

FURTHER RECALLING the general principle of the protection of the civilian population against the effects of hostilities,

BASING THEMSELVES on the principle of international law that the right of the parties to an armed conflict to choose methods or means of warfare is not unlimited, and on the principle that prohibits the employment in armed conflicts of weapons, projectiles and material and methods of warfare of a nature to cause superfluous injury or unnecessary suffering,

ALSO RECALLING that it is prohibited to employ methods or means of warfare which are intended, or may be expected, to cause widespread, long-term and severe damage to the natural environment,

CONFIRMING THEIR DETERMINATION that in cases not covered by this Convention and its annexed Protocols or by other international agreements, the civilian population and the combatants

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES BESTIMMTER KONVENTIONELLER WAFFEN, DIE ÜBERMÄSSIGE LEIDEN VERURSACHEN ODER UNTERSCHIEDSLOS WIRKEN KÖNNEN

Die Hohen Vertragsparteien,

EINGEDENK DESSEN, daß jeder Staat im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen die Pflicht hat, in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

SOWIE EINGEDENK des allgemeinen Grundsatzes des Schutzes der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen von Feindseligkeiten,

AUSGEHEND von dem Grundsatz des Völkerrechts, daß die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben, sowie von dem Grundsatz, der die Verwendung von Waffen, Geschossen und Material sowie Methoden der Kriegführung, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, in bewaffneten Konflikten verbietet,

SOWIE EINGEDENK DESSEN, daß es verboten ist, Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen,

IHRE ENTSCHLOSSENHEIT BEKRÄFTIGEND, daß in Fällen, die von diesem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen oder von anderen internationalen Übereinkünften nicht

2

1118 der Beilagen

shall at all times remain under the protection and authority of the principles of international law derived from established custom, from the principles of humanity and from the dictates of public conscience,

DESIRING to contribute to international détente, the ending of the arms race and the building of confidence among States, and hence to the realization of the aspiration of all peoples to live in peace,

RECOGNIZING the importance of pursuing every effort which may contribute to progress towards general and complete disarmament under strict and effective international control,

REAFFIRMING the need to continue the codification and progressive development of the rules of international law applicable in armed conflict,

WISHING to prohibit or restrict further the use of certain conventional weapons and believing that the positive results achieved in this area may facilitate the main talks on disarmament with a view to putting an end to the production, stockpiling and proliferation of such weapons,

EMPHASIZING the desirability that all States become parties to this Convention and its annexed Protocols, especially the militarily significant States,

BEARING IN MIND that the General Assembly of the United Nations and the United Nations Disarmament Commission may decide to examine the question of a possible broadening of the scope of the prohibitions and restrictions contained in this Convention and its annexed Protocols,

FURTHER BEARING IN MIND that the Committee on Disarmament may decide to consider the question of adopting further measures to prohibit or restrict the use of certain conventional weapons,

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article 1

Scope of application

This Convention and its annexed Protocols shall apply in the situations referred to in Article 2 common to the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims, including any situation described in paragraph 4 of Article 1 of Additional Protocol I to these Conventions.

erfaßt sind, die Zivilbevölkerung und die Kombattanten stets unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts verbleiben, wie sie sich aus feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben,

IN DEM WUNSCH, zur internationalen Entspannung, zur Beendigung des Wettrüstens und zur Vertrauensbildung unter den Staaten und damit zur Verwirklichung der Bestrebungen aller Völker, in Frieden zu leben, beizutragen,

IN DER ERKENNTNIS, daß es wichtig ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, die zum Fortschritt in Richtung auf allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beitragen können,

die Notwendigkeit BEKRÄFTIGEND, die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts fortzuführen,

IN DEM WUNSCH, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen zu verbieten oder weiter zu beschränken, sowie in dem Glauben, daß die in diesem Bereich erzielten positiven Ergebnisse die wichtigsten Abrüstungsgespräche erleichtern können mit dem Ziel, der Herstellung, Lagerung und Weitergabe solcher Waffen ein Ende zu setzen,

NACHDRÜCKLICH HERVORHEBEND, daß alle Staaten, insbesondere die militärisch wichtigen Staaten, Vertragsparteien dieses Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle werden sollten,

IM HINBLICK DARAUF, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen und die Abrüstungskommission der Vereinten Nationen beschließen könnten, die Frage einer möglichen Ausweitung des Umfanges der in diesem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen enthaltenen Verbote und Beschränkungen zu prüfen,

SOWIE IM HINBLICK DARAUF, daß der Abrüstungsausschuß beschließen könnte, die Frage der Annahme weiterer Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu prüfen,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel I

Anwendungsbereich

Dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle finden in den Situationen Anwendung, die in dem den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Opfer des Krieges gemeinsamen Artikel 2 bezeichnet sind, einschließlich jeder in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zu diesen Abkommen beschriebenen Situation.

1118 der Beilagen

3

Article 2**Relations with other international agreements**

Nothing in this Convention or its annexed Protocols shall be interpreted as detracting from other obligations imposed upon the High Contracting Parties by international humanitarian law applicable in armed conflict.

Article 3**Signature**

This Convention shall be open for signature by all States at United Nations Headquarters in New York for a period of twelve months from 10 April 1981.

Article 4**Ratification, acceptance, approval or accession**

1. This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by the Signatories. Any State which has not signed this Convention may accede to it.
2. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Depositary.
3. Expressions of consent to be bound by any of the Protocols annexed to this Convention shall be optional for each State, provided that at the time of the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval of this Convention or of accession thereto, that State shall notify the Depositary of its consent to be bound by any two or more of these Protocols.
4. At any time after the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval of this Convention or of accession thereto, a State may notify the Depositary of its consent to be bound by any annexed Protocol by which it is not already bound.
5. Any Protocol by which a High Contracting Party is bound shall for that Party form an integral part of this Convention.

Article 5**Entry into force**

1. This Convention shall enter into force six months after the date of deposit of the twentieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession.
2. For any State which deposits its instrument of ratification, acceptance, approval or accession after the date of the deposit of the twentieth instrument of ratification, acceptance, approval or accession,

Artikel 2**Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften**

Dieses Übereinkommen oder die dazugehörigen Protokolle sind nicht so auszulegen, als verringerten sie die den Hohen Vertragsparteien durch das in bewaffneten Konflikten anwendbare humanitäre Völkerrecht auferlegten sonstigen Verpflichtungen.

Artikel 3**Unterzeichnung**

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten während eines Zeitabschnitts von zwölf Monaten ab 10. April 1981 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 4**Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt**

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichner. Jeder Staat, der das Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm beitreten.
2. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
3. Jeder Staat kann zustimmen, durch eines der zu diesem Übereinkommen gehörenden Protokolle gebunden zu sein, sofern er im Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen dem Verwahrer seine Zustimmung notifiziert, durch zwei oder mehr dieser Protokolle gebunden zu sein.
4. Nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen kann ein Staat dem Verwahrer jederzeit seine Zustimmung notifizieren, durch ein dazugehöriges Protokoll, durch das er nicht bereits gebunden ist, gebunden zu sein.
5. Jedes Protokoll, durch das eine Hohe Vertragspartei gebunden ist, ist für diese Vertragspartei Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 5**Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen tritt sechs Monate nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde

4

1118 der Beilagen

this Convention shall enter into force six months after the date on which that State has deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

3. Each of the Protocols annexed to this Convention shall enter into force six months after the date by which twenty States have notified their consent to be bound by it in accordance with paragraph 3 or 4 of Article 4 of this Convention.

4. For any State which notifies its consent to be bound by a Protocol, annexed to this Convention after the date by which twenty States have notified their consent to be bound by it, the Protocol shall enter into force six months after the date on which that State has notified its consent so to be bound.

Article 6**Dissemination**

The High Contracting Parties undertake, in time of peace as in time of armed conflict, to disseminate this Convention and those of its annexed Protocols by which they are bound as widely as possible in their respective countries and, in particular, to include the study thereof in their programmes of military instruction, so that those instruments may become known to their armed forces.

Article 7**Treaty relations upon entry into force of this Convention**

1. When one of the parties to a conflict is not bound by an annexed Protocol, the parties bound by this Convention and that annexed Protocol shall remain bound by them in their mutual relations.

2. Any High Contracting Party shall be bound by this Convention and any Protocol annexed thereto which is in force for it, in any situation contemplated by Article 1, in relation to any State which is not a party to this Convention or bound by the relevant annexed Protocol, if the latter accepts and applies this Convention or the relevant Protocol, and so notifies the Depositary.

3. The Depositary shall immediately inform the High Contracting Parties concerned of any notification received under paragraph 2 of this Article.

4. This Convention, and the annexed Protocols by which a High Contracting Party is bound, shall apply with respect to an armed conflict against that

hinterlegt, tritt dieses Übereinkommen sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

3. Jedes der zu diesem Übereinkommen gehörenden Protokolle tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwanzig Staaten nach Artikel 4 Absatz 3 oder 4 ihre Zustimmung notifiziert haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

4. Für jeden Staat, der seine Zustimmung, durch ein zu diesem Übereinkommen gehörendes Protokoll gebunden zu sein nach dem Zeitpunkt notifiziert, zu dem zwanzig Staaten ihre Zustimmung notifiziert haben, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt das Protokoll sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem dieser Staat seine Zustimmung notifiziert hat, durch das Protokoll gebunden zu sein.

Artikel 6**Verbreitung**

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten wie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dieses Übereinkommen und diejenigen der dazugehörigen Protokolle, durch die sie gebunden sind, in ihren Ländern soweit wie möglich zu verbreiten, insbesondere ihr Studium in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, so daß diese Übereinkünfte ihren Streitkräften bekannt werden.

Artikel 7**Vertragsbeziehungen beim Inkrafttreten dieses Übereinkommens**

1. Ist eine der an einem Konflikt beteiligten Parteien nicht durch ein zu diesem Übereinkommen gehörendes Protokoll gebunden, so bleiben die durch das Übereinkommen und das betreffende dazugehörige Protokoll gebundenen Parteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch diese Übereinkünfte gebunden.

2. Eine Hohe Vertragspartei ist durch dieses Übereinkommen und ein dazugehöriges Protokoll, das für sie in Kraft ist, in jeder in Artikel 1 vorgesehenen Situation in bezug auf jeden Staat gebunden, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens oder durch das einschlägige Protokoll gebunden ist, wenn dieser Staat das Übereinkommen oder das einschlägige Protokoll annimmt und anwendet und dies dem Verwahrer notifiziert.

3. Der Verwahrer unterrichtet die beteiligten Hohen Vertragsparteien sofort von jeder nach Absatz 2 eingegangenen Notifikation.

4. Dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle, durch die eine Hohe Vertragspartei gebunden ist, gelten in bezug auf einen gegen diese

1118 der Beilagen

5

High Contracting Party of the type referred to in Article 1, paragraph 4, of Additional Protocol I to the Geneva Conventions of 12 August 1949 for the Protection of War Victims:

- (a) where the High Contracting Party is also a party to Additional Protocol I and an authority referred to in Article 96, paragraph 3, of that Protocol has undertaken to apply the Geneva Conventions and Additional Protocol I in accordance with Article 96, paragraph 3, of the said Protocol, and undertakes to apply this Convention and the relevant annexed Protocols in relation to that conflict; or
- (b) where the High Contracting Party is not a party to Additional Protocol I and an authority of the type referred to in subparagraph (a) above accepts and applies the obligations of the Geneva Conventions and of this Convention and the relevant annexed Protocols in relation to that conflict. Such an acceptance and application shall have in relation to that conflict the following effects:
 - (i) the Geneva Conventions and this Convention and its relevant annexed Protocols are brought into force for the parties to the conflict with immediate effect;
 - (ii) the said authority assumes the same rights and obligations as those which have been assumed by a High Contracting Party to the Geneva Conventions, this Convention and its relevant annexed Protocols; and
 - (iii) the Geneva Conventions, this Convention and its relevant annexed Protocols are equally binding upon all parties to the conflict.

The High Contracting Party and the authority may also agree to accept and apply the obligations of Additional Protocol I to the Geneva Conventions on a reciprocal basis.

Article 8**Review and amendments**

1. (a) At any time after the entry into force of this Convention any High Contracting Party may propose amendments to this Convention or any annexed Protocol by which it is bound. Any proposal for an amendment shall be communicated to the Depositary, who shall notify it to all the High Contracting Parties and shall seek their views on whether a conference should be convened to consider the proposal. If a majority, that shall not be less than eighteen of the High Contracting Parties so agree, he shall promptly convene a confer-

Hohe Vertragspartei gerichteten bewaffneten Konflikt der in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Opfer des Krieges erwähnten Art,

- a) wenn die Hohe Vertragspartei auch Vertragspartei des Zusatzprotokolls I ist und ein in Artikel 96 Absatz 3 jenes Protokolls bezeichnetes Organ sich verpflichtet hat, die Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I nach Artikel 96 Absatz 3 jenes Protokolls anzuwenden, und sich verpflichtet, dieses Übereinkommen und die einschlägigen dazugehörigen Protokolle in bezug auf den betreffenden Konflikt anzuwenden, oder
- b) wenn die Hohe Vertragspartei nicht Vertragspartei des Zusatzprotokolls I ist und ein Organ der unter Buchstabe a genannten Art die Verpflichtungen der Genfer Abkommen sowie dieses Übereinkommens und der einschlägigen dazugehörigen Protokolle in bezug auf den betreffenden Konflikt annimmt und anwendet. Diese Annahme und Anwendung hat in bezug auf den betreffenden Konflikt folgende Wirkungen:
 - i) Die Genfer Abkommen sowie dieses Übereinkommen und die einschlägigen dazugehörigen Protokolle werden für die am Konflikt beteiligten Parteien unmittelbar wirksam;
 - ii) das genannte Organ übernimmt die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Hohe Vertragspartei der Genfer Abkommen, dieses Übereinkommens und der einschlägigen dazugehörigen Protokolle, und
 - iii) die Genfer Abkommen, dieses Übereinkommen und die einschlägigen dazugehörigen Protokolle binden alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise.

Die Hohe Vertragspartei und das Organ könnten auch vereinbaren, die Verpflichtungen des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit anzunehmen und anzuwenden.

Artikel 8**Revision und Änderungen**

1. a) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Hohe Vertragspartei jederzeit Änderungen dieses Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls, durch das sie gebunden ist, vorschlagen. Jeder Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer mitgeteilt; dieser notifiziert ihn allen Hohen Vertragsparteien und holt ihre Ansicht darüber ein, ob eine Konferenz zur Prüfung des Vorschlags einberufen werden soll. Stimmt eine Mehrheit, die mindestens achtzehn Hohe Vertragsparteien umfassen muß, dem zu, so beruft er umgehend eine

ence to which all High Contracting Parties shall be invited. States not parties to this Convention shall be invited to the conference as observers.

(b) Such a conference may agree upon amendments which shall be adopted and shall enter into force in the same manner as this Convention and the annexed Protocols, provided that amendments to this Convention may be adopted only by the High Contracting Parties and that amendments to a specific annexed Protocol may be adopted only by the High Contracting Parties which are bound by that Protocol.

2. (a) At any time after the entry into force of this Convention any High Contracting Party may propose additional protocols relating to other categories of conventional weapons not covered by the existing annexed Protocols. Any such proposal for an additional protocol shall be communicated to the Depositary, who shall notify it to all the High Contracting Parties in accordance with subparagraph 1 (a) of this Article. If a majority, that shall not be less than eighteen of the High Contracting Parties so agree, the Depositary shall promptly convene a conference to which all States shall be invited.

(b) Such a conference may agree, with the full participation of all States represented at the conference, upon additional protocols which shall be adopted in the same manner as this Convention, shall be annexed thereto and shall enter into force as provided in paragraphs 3 and 4 of Article 5 of this Convention.

3. (a) If, after a period of ten years following the entry into force of this Convention, no conference has been convened in accordance with subparagraph 1 (a) or 2 (a) of this Article, any High Contracting Party may request the Depositary to convene a conference to which all High Contracting Parties shall be invited to review the scope and operation of this Convention and the Protocols annexed thereto and to consider any proposal for amendments of this Convention or of the existing Protocols. States not parties to this Convention shall be invited as observers to the conference. The conference may agree upon amendments which shall be adopted and enter into force in accordance with subparagraph 1 (b) above.

(b) At such conference consideration may also be given to any proposal for additional protocols relating to other categories of conventional weapons not covered by the existing annexed Protocols. All States represented at the conference may participate fully in such consideration. Any additional protocols shall be adopted in the same manner as this Convention, shall be annexed thereto and shall enter into force as provided in paragraphs 3 and 4 of Article 5 of this Convention.

Konferenz ein, zu der alle Hohen Vertragsparteien eingeladen werden. Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, werden als Beobachter zu der Konferenz eingeladen.

b) Eine solche Konferenz kann Änderungen vereinbaren, die in derselben Weise wie dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Protokolle angenommen werden und in Kraft treten; jedoch können Änderungen des Übereinkommens nur von den Hohen Vertragsparteien und Änderungen eines bestimmten dazugehörigen Protokolls nur von den Hohen Vertragsparteien, die durch das Protokoll gebunden sind, angenommen werden.

2. a) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jede Hohe Vertragspartei jederzeit zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen vorschlagen, die durch die bestehenden dazugehörigen Protokolle nicht erfaßt sind. Jeder Vorschlag für ein zusätzliches Protokoll wird dem Verwahrer mitgeteilt, der ihn allen Hohen Vertragsparteien nach Absatz 1 Buchstabe a notifiziert. Stimmt eine Mehrheit, die mindestens achtzehn Hohe Vertragsparteien umfassen muß, dem zu, so beruft der Verwahrer umgehend eine Konferenz ein, zu der alle Staaten eingeladen werden.

b) Eine solche Konferenz kann unter voller Beteiligung aller auf der Konferenz vertretenen Staaten zusätzliche Protokolle vereinbaren, die in derselben Weise wie dieses Übereinkommen angenommen werden, ihm beigefügt werden und nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 in Kraft treten.

3. a) Ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens keine Konferenz nach Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe a einberufen worden, so kann jede Hohe Vertragspartei den Verwahrer um die Einberufung einer Konferenz ersuchen, zu der alle Hohen Vertragsparteien eingeladen werden, um die Tragweite und die Wirkungsweise dieses Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge zu dem Übereinkommen oder den bestehenden Protokollen zu prüfen. Staaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, werden als Beobachter zu der Konferenz eingeladen. Die Konferenz kann Änderungen vereinbaren, die nach Absatz 1 Buchstabe b angenommen werden und in Kraft treten.

b) Auf einer solchen Konferenz können auch Vorschläge für zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen geprüft werden, die nicht von den bestehenden dazugehörigen Protokollen erfaßt sind. Alle Staaten, die auf der Konferenz vertreten sind, können voll an dieser Prüfung teilnehmen. Jedes zusätzliche Protokoll wird in derselben Weise wie dieses Übereinkommen angenommen, wird ihm beigefügt und tritt nach Artikel 5 Absätze 3 und 4 in Kraft.

1118 der Beilagen

7

(c) Such a conference may consider whether provision should be made for the convening of a further conference at the request of any High Contracting Party, if, after a similar period to that referred to in subparagraph 3.(a) of this Article, no conference has been convened in accordance with subparagraph 1 (a) or 2 (a) of this Article.

c) Eine solche Konferenz kann prüfen, ob Vorkehrungen für die Einberufung einer weiteren Konferenz auf Ersuchen einer Hohen Vertragspartei getroffen werden sollen, wenn nach einem Zeitabschnitt entsprechend Buchstabe a keine Konferenz nach Absatz 1 Buchstabe a oder Absatz 2 Buchstabe a einberufen worden ist.

Article 9**Denunciation**

1. Any High Contracting Party may denounce this Convention or any of its annexed Protocols by so notifying the Depositary.

2. Any such denunciation shall only take effect one year after receipt by the Depositary of the notification of denunciation. If, however, on the expiry of that year the denouncing High Contracting Party is engaged in one of the situations referred to in Article 1, the Party shall continue to be bound by the obligations of this Convention and of the relevant annexed Protocols until the end of the armed conflict or occupation and, in any case, until the termination of operations connected with the final release, repatriation or re-establishment of the person protected by the rules of international law applicable in armed conflict, and in the case of any annexed Protocol containing provisions concerning situations in which peace-keeping, observation or similar functions are performed by United Nations forces or missions in the area concerned, until the termination of those functions.

3. Any denunciation of this Convention shall be considered as also applying to all annexed Protocols by which the denouncing High Contracting Party is bound.

4. Any denunciation shall have effect only in respect of the denouncing High Contracting Party.

5. Any denunciation shall not affect the obligations already incurred, by reason of an armed conflict, under this Convention and its annexed Protocols by such denouncing High Contracting Party in respect of any act committed before this denunciation becomes effective.

Article 10**Depositary**

1. The Secretary-General of the United Nations shall be the Depositary of this Convention and of its annexed Protocols.

2. In addition to his usual functions, the Depositary shall inform all States of:

Artikel 9**Kündigung**

1. Jede Hohe Vertragspartei kann dieses Übereinkommen oder eines der dazugehörigen Protokolle durch eine entsprechende Notifikation an den Verwahrer kündigen.

2. Eine Kündigung wird erst ein Jahr nach Eingang der Kündigungsnotifikation beim Verwahrer wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres für die kündigende Hohe Vertragspartei eine in Artikel 1 genannte Situation eingetreten, so bleibt die Vertragspartei durch die Verpflichtungen dieses Übereinkommens und der einschlägigen dazugehörigen Protokolle bis zum Ende des bewaffneten Konflikts oder der Besetzung, in jedem Fall aber bis zum Abschluß der mit der endgültigen Freilassung, der Heimschaffung oder der Niederlassung der durch die Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts geschützten Personen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen, und im Fall eines dazugehörigen Protokolls mit Bestimmungen über Situationen, in denen friedenssichernde, Beobachtungs- oder ähnliche Aufgaben von Truppen oder Missionen der Vereinten Nationen in dem betreffenden Gebiet durchgeführt werden, bis zur Beendigung dieser Aufgaben gebunden.

3. Eine Kündigung dieses Übereinkommens gilt auch für alle dazugehörigen Protokolle, durch welche die kündigende Hohe Vertragspartei gebunden ist.

4. Eine Kündigung wird nur in bezug auf die kündigende Hohe Vertragspartei wirksam.

5. Eine Kündigung berührt nicht die wegen eines bewaffneten Konflikts von der kündigenden Hohen Vertragspartei nach diesem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen bereits eingegangenen Verpflichtungen in bezug auf eine vor dem Wirksamwerden der Kündigung begangene Handlung.

Artikel 10**Verwahrer**

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle.

2. Zusätzlich zu seinen üblichen Aufgaben unterrichtet der Verwahrer alle Staaten

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(a) signatures affixed to this Convention under Article 3;</p> <p>(b) deposits of instruments of ratification, acceptance or approval of or accession to this Convention deposited under Article 4;</p> <p>(c) notifications of consent to be bound by annexed Protocols under Article 4;</p> <p>(d) the dates of entry into force of this Convention and of each of its annexed Protocols under Article 5; and</p> <p>(e) notifications of denunciation received under article 9, and their effective date.</p> | <p>a) von jeder Unterzeichnung dieses Übereinkommens nach Artikel 3;</p> <p>b) von jeder Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen nach Artikel 4;</p> <p>c) von jeder Notifikation der Zustimmung, durch dazugehörige Protokolle gebunden zu sein, nach Artikel 4;</p> <p>d) von jedem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens und jedes der dazugehörigen Protokolle nach Artikel 5 und</p> <p>e) von jeder Kündigungsnotifikation, die nach Artikel 9 eingegangen ist, sowie vom Tag ihres Wirksamwerdens.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Article 11

Authentic texts

The original of this Convention with the annexed Protocols, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Depositary, who shall transmit certified true copies thereof to all States.

PROTOCOL ON NON-DETECTABLE FRAGMENTS (PROTOCOL I)

It is prohibited to use any weapon the primary effect of which is to injure by fragments which in the human body escape detection by X-rays.

PROTOCOL ON PROHIBITIONS OR RESTRICTIONS ON THE USE OF MINES, BOOBY TRAPS AND OTHER DEVICES (PROTOCOL II)

Article 1

Material scope of application

This Protocol relates to the use on land of the mines, booby-traps and other devices defined herein, including mines laid to interdict beaches, waterway crossings or river crossings, but does not apply to the use of anti-ship mines at sea or in inland waterways.

Article 2

Definitions

For the purpose of this Protocol:

1. "Mine" means any munition placed under, on or near the ground or other surface area and designed to be detonated or exploded by the presence, proximity or contact of a person or vehicle, and "remotely delivered mine" means any mine so defined delivered by artillery, rocket, mortar or similar means or dropped from an aircraft.

Artikel 11

Authentische Texte

Die Urschrift dieses Übereinkommens mit den dazugehörigen Protokollen, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Verwahrer hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

PROTOKOLL ÜBER NICHTENTDECKBARE SPLITTER (PROTOKOLL I)

Es ist verboten, eine Waffe zu verwenden, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können.

PROTOKOLL ÜBER DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES VON MINEN, SPRENGFALLEN UND ANDEREN VORRICHTUNGEN (PROTOKOLL II)

Artikel 1

Sachlicher Anwendungsbereich

Dieses Protokoll bezieht sich auf den Einsatz zu Land der hierin definierten Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, einschließlich der zum Sperren von Stränden, Gewässer- oder Flußübergängen gelegten Minen; es findet jedoch keine Anwendung auf den Einsatz von Minen gegen Schiffe auf See oder auf Binnenwasserstraßen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet „Mine“ ein unter, auf oder nahe dem Erdboden oder einer anderen Oberfläche angebrachtes Kampfmittel, das dazu bestimmt ist, durch die Gegenwart, Nähe oder Berührung einer Person oder eines Fahrzeugs zur Detonation oder Explosion gebracht zu werden; bedeutet „fernverlegte Mine“ jede so definierte Mine, die durch Artillerie-

1118 der Beilagen

9

2. "Booby-trap" means any device or material which is designed, constructed or adapted to kill or injure and which functions unexpectedly when a person disturbs or approaches an apparently harmless object or performs an apparently safe act.

3. "Other devices" means manually-emplaced munitions and devices designed to kill, injure or damage and which are actuated by remote control or automatically after a lapse of time.

4. "Military objective" means, so far as objects are concerned, any object which by its nature, location, purpose or use makes an effective contribution to military action and whose total or partial destruction, capture or neutralization, in the circumstances ruling at the time, offers a definite military advantage.

5. "Civilian objects" are all objects which are not military objectives as defined in paragraph 4.

6. "Recording" means a physical, administrative and technical operation designed to obtain, for the purpose of registration in the official records, all available information facilitating the location of minefields, mines and booby-traps.

geschütz, Rakete, Granatwerfer oder ein ähnliches Mittel verlegt oder aus einem Luftfahrzeug abgeworfen wird;

2. bedeutet „Sprengfalle (booby-trap)“ eine Vorrichtung oder einen Stoff, der dafür bestimmt, gebaut oder eingerichtet ist, zu töten oder zu verletzen, und der unerwartet in Tätigkeit tritt, wenn eine Person einen scheinbar harmlosen Gegenstand aus seiner Lage bringt oder sich ihm nähert oder eine scheinbar ungefährliche Handlung vornimmt;

3. bedeutet „andere Vorrichtungen“ handverlegte Kampfmittel und Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, zu töten, zu verletzen oder Sachschaden zu verursachen, und die durch Fernbedienung oder nach einer bestimmten Zeitspanne selbsttätig ausgelöst werden;

4. bedeutet „militärisches Ziel“, soweit es sich um Objekte handelt, ein Objekt, das auf Grund seiner Beschaffenheit, seines Standorts, seiner Zweckbestimmung oder seiner Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beiträgt und dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt;

5. bedeutet „zivile Objekte“ alle Objekte, die keine militärischen Ziele im Sinne der Nummer 4 sind;

6. bedeutet „Aufzeichnung“ eine physische, verwaltungsmäßige und technische Maßnahme, die dazu bestimmt ist, zum Zweck der Registrierung in den amtlichen Unterlagen alle verfügbaren Informationen zur Erleichterung der Auffindung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen zu erlangen.

Article 3

General restrictions on the use of mines, booby-traps and other devices

1. This Article applies to:

- (a) mines;
- (b) booby-traps; and
- (c) other devices.

2. It is prohibited in all circumstances to direct weapons to which this Article applies, either in offence, defence or by way of reprisals, against the civilian population as such or against individual civilians.

3. The indiscriminate use of weapons to which this Article applies is prohibited. Indiscriminate use is any placement of such weapons:

- (a) which is not on, or directed at, a military objective; or

Artikel 3

Allgemeine Beschränkungen des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen

1. Dieser Artikel findet Anwendung auf

- a) Minen;
- b) Sprengfallen und
- c) andere Vorrichtungen.

2. Es ist unter allen Umständen verboten, die Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, entweder offensiv oder defensiv oder als Repräsentation gegen die Zivilbevölkerung als solche oder gegen einzelne Zivilpersonen zu richten.

3. Der unterschiedslose Einsatz von Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, ist verboten. Als unterschiedsloser Einsatz gilt jede Anbringung dieser Waffen,

- a) die nicht an einem militärischen Ziel erfolgt oder nicht gegen ein solches Ziel gerichtet ist;

10

1118 der Beilagen

- (b) which employs a method or means of delivery which cannot be directed at a specific military objective; or
- (c) which may be expected to cause incidental loss of civilian life, injury to civilians, damage to civilian objects, or a combination thereof, which would be excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated.

4. All feasible precautions shall be taken to protect civilians from the effects of weapons to which this Article applies. Feasible precautions are those precautions which are practicable or practically possible taking into account all circumstances ruling at the time, including humanitarian and military considerations.

Article 4

Restrictions on the use of mines other than remotely delivered mines, booby-traps and other devices in populated areas

1. This Article applies to:
 - (a) mines other than remotely delivered mines;
 - (b) booby-traps; and
 - (c) other devices.
2. It is prohibited to use weapons to which this Article applies in any city, town, village or other area containing a similar concentration of civilians in which combat between ground forces is not taking or does not appear to be imminent, unless either:
 - (a) they are placed on or in the close vicinity of a military objective belonging to or under the control of an adverse party; or
 - (b) measures are taken to protect civilians from their effects, for example, the posting of warning signs, the posting of sentries, the issue of warnings or the provision of fences.

Article 5

Restrictions on the use of remotely delivered mines

1. The use of remotely delivered mines is prohibited unless such mines are only used within an area which is itself a military objective or which contains military objectives, and unless:
 - (a) their location can be accurately recorded in accordance with Article 7(1)(a); or
 - (b) an effective neutralizing mechanism is used on each such mine, that is to say, a self-actu-

- b) bei der Einsatzmethoden oder -mittel verwendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, oder
- c) bei der damit zu rechnen ist, daß sie auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.

4. Es sind alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen vor den Wirkungen der Waffen zu schützen, auf die dieser Artikel Anwendung findet. Praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen sind solche, die unter Berücksichtigung aller zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen durchführbar oder praktisch möglich sind.

Artikel 4

Beschränkungen des Einsatzes von Minen, die keine fernverlegten Minen sind, von Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in bevölkerten Gebieten

1. Dieser Artikel findet Anwendung auf
 - a) Minen, die keine fernverlegten Minen sind;
 - b) Sprengfallen und
 - c) andere Vorrichtungen.
- (2) Es ist verboten, die Waffen, auf die dieser Artikel Anwendung findet, in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen ähnlich konzentriert sind, einzusetzen, in denen eine Kampfhandlung zwischen Landstreitkräften nicht stattfindet oder nicht unmittelbar bevorzustehen scheint, es sei denn,
 - a) sie werden an oder in unmittelbarer Nähe von militärischen Zielen, die einer gegnerischen Partei gehören oder ihrer Kontrolle unterstehen, angebracht oder
 - b) es werden Maßnahmen zum Schutz der Zivilpersonen vor ihren Wirkungen getroffen, zum Beispiel die Aufstellung von Warnzeichen, die Aufstellung von Wachen, die Verbreitung von Warnungen oder die Aufstellung von Zäunen.

Artikel 5

Beschränkungen des Einsatzes fernverlegter Minen

1. Der Einsatz fernverlegter Minen ist verboten, es sei denn, daß diese Minen nur innerhalb eines Gebietes eingesetzt werden, das selbst ein militärisches Ziel ist oder militärische Ziele enthält, und
 - a) daß ihr Standort nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genau aufgezeichnet werden kann oder
 - b) daß an jeder solchen Mine ein wirksamer Neutralisierungsmechanismus verwendet

1118 der Beilagen

11

ating mechanism which is designed to render a mine harmless or cause it to destroy itself when it is anticipated that the mine will no longer serve the military purpose for which it was placed in position, or a remotely-controlled mechanism which is designed to render harmless or destroy a mine when the mine no longer serves the military purpose for which it was placed in position.

2. Effective advance warning shall be given of any delivery or dropping of remotely delivered mines which may affect the civilian population, unless circumstances do not permit.

Article 6**Prohibition on the use of certain booby-traps**

1. Without prejudice to the rules of international law applicable in armed conflict relating to treachery and perfidy, it is prohibited in all circumstances to use:

- (a) any booby-trap in the form of an apparently harmless portable object which is specifically designed and constructed to contain explosive material and to detonate when it is disturbed or approached, or
- (b) booby-traps which are in any way attached to or associated with:
 - (i) internationally recognized protective emblems, signs or signals;
 - (ii) sick, wounded or dead persons;
 - (iii) burial or cremation sites or graves;
 - (iv) medical facilities, medical equipment, medical supplies or medical transportation;
 - (v) children's toys or other portable objects or products specially designed for the feeding, health, hygiene, clothing or education of children;
 - (vi) food or drink;
 - (vii) kitchen utensils or appliances except in military establishments, military locations or military supply depots;
 - (viii) objects clearly of a religious nature;
 - (ix) historic monuments, works of art or places or worship which constitute

wird, das heißt ein Selbstauslösemechanismus, der dazu bestimmt ist, eine Mine unschädlich zu machen oder sich selbst zu zerstören, wenn vorauszusehen ist, daß die Mine nicht mehr dem militärischen Zweck dient, für den sie verlegt worden ist, oder ein Fernbedienungsmechanismus, der dazu bestimmt ist, eine Mine unschädlich zu machen oder zu zerstören, wenn die Mine nicht mehr dem militärischen Zweck dient, für den sie verlegt worden ist.

2. Der Verlegung oder dem Abwurf fernverlegter Minen, durch welche die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden kann, muß eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die gegebenen Umstände erlaubten dies nicht.

Artikel 6**Verbot des Einsatzes bestimmter Sprengfallen**

1. Unbeschadet der Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts über Verrat und Heimtücke ist es unter allen Umständen verboten,

- a) Sprengfallen in Form eines scheinbar harmlosen beweglichen Gegenstandes einzusetzen, der eigens dafür bestimmt und gebaut ist, Sprengstoff zu enthalten und zu detonieren, wenn er aus seiner Lage gebracht wird oder sich ihm jemand nähert, oder
- b) Sprengfallen einzusetzen, die auf irgendeine Weise befestigt sind an oder verbunden sind mit
 - i) international anerkannten Schutz verleihenden Kennzeichen, Abzeichen oder Signalen;
 - ii) Kranken, Verwundeten oder Toten;
 - iii) Beerdigungsstätten, Krematorien oder Gräbern;
 - iv) Sanitätseinrichtungen, medizinischem Gerät, medizinischen Versorgungsgütern oder Sanitätstransporten;
 - v) Kinderspielzeug oder anderen beweglichen Gegenständen oder Erzeugnissen, die eigens für die Ernährung, Gesundheit, Hygiene, Bekleidung oder Erziehung von Kindern bestimmt sind;
 - vi) Nahrungsmitteln oder Getränken;
 - vii) Küchengeräten oder -zubehör außer in militärischen Einrichtungen, militärischen Niederlassungen oder militärischen Versorgungsdepots;
 - viii) Gegenständen eindeutig religiöser Art;
 - ix) geschichtlichen Denkmälern, Kunstwerken oder Kultstätten, die zum

the cultural or spiritual heritage of peoples;
(x) animals or their carcasses.

2. It is prohibited in all circumstances to use any booby-trap which is designed to cause superfluous injury or unnecessary suffering.

Article 7

Recording and publication of the location of minefields, mines and booby-traps

1. The parties to a conflict shall record the location of:

- (a) all pre-planned minefields laid by them; and
- (b) all areas in which they have made large-scale and pre-planned use of booby-traps.

2. The parties shall endeavour to ensure the recording of the location of all other minefields, mines and booby-traps which they have laid or placed in position.

3. All such records shall be retained by the parties who shall:

- (a) immediately after the cessation of active hostilities:
 - (i) take all necessary and appropriate measures, including the use of such records, to protect civilians from the effects of minefields, mines and booby-traps; and either
 - (ii) in cases where the forces of neither party are in the territory of the adverse party, make available to each other to the Secretary-General of the United Nations all information in their possession concerning the location of minefields, mines and booby-traps in the territory of the adverse party; or
 - (iii) once complete withdrawal of the forces of the parties from the territory of the adverse party has taken place, make available to the adverse party and to the Secretary-General of the United Nations all information in their possession concerning the location of minefields, mines and booby-traps in the territory of the adverse party;
- (b) when a United Nations force or mission performs functions in any area, make available to the authority mentioned in Article 8 such information as is required by that Article;
- (c) whenever possible, by mutual agreement, provide for the release of information con-

kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören;
x) Tieren oder Tierkadavern.

2. Es ist unter allen Umständen verboten, Sprengfallen einzusetzen, die dazu bestimmt sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.

Artikel 7

Aufzeichnung und Veröffentlichung der Lage von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen

1. Die an einem Konflikt beteiligten Parteien haben die Lage

- a) aller von ihnen verlegten vorgeplanten Minenfelder und
- b) aller Gebiete, in denen sie Sprengfallen in großem Umfang und vorgeplant angebracht haben,

aufzuzeichnen.

2. Die Parteien bemühen sich, die Aufzeichnung der Lage aller übrigen Minenfelder, Minen und Sprengfallen, die sie verlegt oder angebracht haben, sicherzustellen.

3. Alle diese Aufzeichnungen sind von den Parteien aufzubewahren; die Parteien

- a) haben sofort nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten
 - i) alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen einschließlich der Verwendung solcher Aufzeichnungen zu treffen, um Zivilpersonen vor den Wirkungen von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen zu schützen, und entweder
 - ii) in Fällen, in denen die Streitkräfte keiner Partei sich im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei befinden, einander und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei zur Verfügung zu stellen, oder,
 - iii) sobald sich die Streitkräfte der Parteien aus dem Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei vollständig zurückgezogen haben, der gegnerischen Partei und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei zur Verfügung zu stellen;
- b) haben, sobald eine Truppe oder Mission der Vereinten Nationen in einem Gebiet Aufgaben wahrnimmt, der in Artikel 8 genannten Stelle alle in jenem Artikel geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen;
- c) haben, soweit irgend möglich, im gegenseitigen Einvernehmen für die Freigabe von

cerning the location of minefields, mines and booby-traps, particularly in agreements governing the cessation of hostilities.

Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen zu sorgen, insbesondere in Vereinbarungen über die Beendigung der Feindseligkeiten.

Article 8

Protection of United Nations forces and missions from the effects of minefields, mines and booby-traps

1. When a United Nations force or mission performs functions of peacekeeping, observation or similar functions in any area, each party to the conflict shall, if requested by the head of the United Nations force or mission in that area, as far as it is able:

- (a) remove or render harmless all mines or booby-traps in that area;
- (b) take such measures as may be necessary to protect the force or mission from the effects of minefields, mines and booby-traps while carrying out its duties; and
- (c) make available to the head of the United Nations force or mission in that area, all information in the party's possession concerning the location of minefields, mines and booby-traps in that area.

2. When a United Nations fact-finding mission performs functions in any area, any party to the conflict concerned shall provide protection to that mission except where, because of the size of such mission, it cannot adequately provide such protection. In that case it shall make available to the head of the mission the information in its possession concerning the location of minefields, mines and booby-traps in that area.

Article 9

International co-operation in the removal of minefields, mines and booby-traps

After the cessation of active hostilities, the parties shall endeavour to reach agreement, both among themselves and, where appropriate, with other States and with international organizations, on the provision of information and technical and material assistance—including, in appropriate circumstances, joint operations—necessary to remove or otherwise render ineffective minefields, mines and booby-traps placed in position during the conflict.

Artikel 8

Schutz der Truppen und Missionen der Vereinten Nationen vor den Wirkungen von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen

1. Nimmt eine Truppe oder Mission der Vereinten Nationen Aufgaben der Friedenssicherung, der Beobachtung oder ähnliche Aufgaben in einem Gebiet wahr, so wird jede an dem Konflikt beteiligte Partei, wenn sie vom Leiter der Truppe oder Mission der Vereinten Nationen in dem Gebiet darum ersucht wird, soweit es in ihren Kräften steht,

- a) alle Minen oder Sprengfallen in dem Gebiet beseitigen oder unschädlich machen;
- b) alle gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Truppe oder Mission während der Erfüllung ihrer Pflichten vor den Wirkungen von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen zu schützen, und
- c) dem Leiter der Truppe oder Mission der Vereinten Nationen in dem Gebiet alle in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen in dem Gebiet zur Verfügung stellen.

2. Nimmt eine Untersuchungsmission der Vereinten Nationen in einem Gebiet Aufgaben wahr, so sorgt jede betroffene an dem Konflikt beteiligte Partei für den Schutz dieser Mission, es sei denn, sie kann wegen deren Größe keinen angemessenen Schutz gewähren. In diesem Fall stellt sie dem Leiter der Mission die in ihrem Besitz befindlichen Informationen über die Lage von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen in dem Gebiet zur Verfügung.

Artikel 9

Internationale Zusammenarbeit bei der Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen

Nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten bemühen sich die Parteien sowohl untereinander als auch gegebenenfalls mit anderen Staaten und mit internationalen Organisationen um den Abschluß einer Vereinbarung über die Bereitstellung von Informationen sowie technischer und materieller Hilfe — einschließlich, wenn die Umstände es zulassen, gemeinsamer Maßnahmen —, die notwendig sind, um die während des Konflikts angebrachten Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu beseitigen oder auf andere Weise unwirksam zu machen.

TECHNICAL ANNEX TO THE PROTOCOL
ON PROHIBITIONS OR RESTRICTIONS ON
THE USE OF MINES, BOOBY-TRAPS AND
OTHER DEVICES (PROTOCOL II)

Guidelines on recording

Whenever an obligation for the recording of the location of minefields, mines and booby-traps arises under the Protocol, the following guidelines shall be taken into account.

1. With regard to pre-planned minefields and large-scale and pre-planned use of booby-traps:

- (a) maps, diagrams or other records should be made in such a way as to indicate the extent of the minefield or booby-trapped area; and
- (b) the location of the minefield or booby-trapped area should be specified by relation to the co-ordinates of a single reference point and by the estimated dimensions of the area containing mines and booby-traps in relation to that single reference point.

2. With regard to other minefields, mines and booby-traps laid or placed in position:

In so far as possible, the relevant information specified in paragraph 1 above should be recorded so as to enable the areas containing minefields, mines and booby-traps to be identified.

PROTOCOL ON PROHIBITIONS OR RE-
STRICTIONS ON THE USE OF INCENDIARY
WEAPONS (PROTOCOL III)

Article 1

Definitions

For the purpose of this Protocol:

1. "Incendiary weapon" means any weapon or munition which is primarily designed to set fire to objects or to cause burn injury to persons through the action of flame, heat, or a combination thereof, produced by a chemical reaction of a substance delivered on the target.

- (a) Incendiary weapons can take the form of, for example, flame throwers, fougasses, shells, rockets, grenades, mines, bombs and other containers of incendiary substances.
- (b) Incendiary weapons do not include:
 - (i) Munitions which may have incidental incendiary effects, such as illuminants, tracers, smoke or signalling systems;

TECHNISCHE ANLAGE ZU DEM PROTO-
KOLL ÜBER DAS VERBOT ODER DIE
BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES VON
MINEN, SPRENGFALLEN UND ANDEREN
VORRICHTUNGEN (PROTOKOLL II)

Grundsätze für die Aufzeichnung

Sobald nach Maßgabe des Protokolls die Verpflichtung zur Aufzeichnung der Lage von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen entsteht, sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Hinsichtlich vorgeplanter Minenfelder sowie des umfangreichen und vorgeplanten Einsatzes von Sprengfallen

- a) sollen Karten, Diagramme oder andere Unterlagen so angefertigt werden, daß die Ausdehnung des Minenfelds oder des mit Sprengfallen versehenen Gebiets erkennbar ist, und
- b) soll die Lage des Minenfelds oder des mit Sprengfallen versehenen Gebiets mit Hilfe der Koordinaten eines Bezugspunkts und durch die geschätzten Ausmaße des Minen und Sprengfallen enthaltenden Gebiets im Verhältnis zu diesem einzigen Bezugspunkt bezeichnet werden.

2. Hinsichtlich anderer Minenfelder, Minen und Sprengfallen, die verlegt oder angebracht worden sind, gilt folgendes:

Soweit möglich sollen die in Absatz 1 bezeichneten sachdienlichen Informationen aufgezeichnet werden, damit die Gebiete, die Minenfelder, Minen und Sprengfallen enthalten, festgestellt werden können.

PROTOKOLL ÜBER DAS VERBOT ODER
DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES
VON BRANDWAFFEN (PROTOKOLL III)

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Protokolls

1. bedeutet „Brandwaffe“ Waffen oder Kampfmittel, die in erster Linie dazu bestimmt sind, durch die Wirkung von Flammen, Hitze oder einer Kombination derselben, hervorgerufen durch eine chemische Reaktion eines auf das Ziel verbrachten Stoffes, Objekte in Brand zu setzen oder Personen Brandwunden zuzufügen.

- a) Brandwaffen können beispielweise die Form von Flammenwerfern, Fugassen, Geschossen, Raketen, Granaten, Minen, Bomben und sonstigen Behältern von Brandstoffen haben.
- b) Zu den Brandwaffen gehören nicht
 - i) Kampfmittel, die als Nebenwirkung Brandwirkungen haben können, wie Leuchtkörper, Leuchtspursätze, Rauch- oder Signalisierungssysteme;

- (ii) Munitions designed to combine penetration, blast or fragmentation effects with an additional incendiary effect, such as armour-piercing projectiles, fragmentation shells, explosive bombs and similar combined-effects munitions in which the incendiary effect is not specifically designed to cause burn injury to persons, but to be used against military objectives, such as armoured vehicles, aircraft and installations or facilities.
2. "Concentration of civilians" means any concentration of civilians, be it permanent or temporary, such as in inhabited parts of cities, or inhabited towns or villages, or as in camps or columns of refugees or evacuees, or groups of nomads.
3. "Military objective" means, so far as objects are concerned, any object which by its nature, location, purpose or use makes an effective contribution to military action and whose total or partial destruction, capture or neutralization, in the circumstances ruling at the time, offers a definite military advantage.
4. "Civilian objects" are all objects which are not military objectives as defined in paragraph 3.
5. "Feasible precautions" are those precautions which are practicable or practically possible taking into account all circumstances ruling at the time, including humanitarian and military considerations.
- ii) Kampfmittel, die dazu bestimmt sind, Durchschlag-, Spreng- oder Splitterwirkungen mit einer zusätzlichen Brandwirkung zu verbinden, wie panzerbrechende Geschosse, Splittergeschosse, Sprengbomben und ähnliche Kampfmittel mit kombinierter Wirkung, bei denen die Brandwirkung nicht eigens dazu bestimmt ist, Personen Brandverletzungen zuzufügen, sondern gegen militärische Ziele wie Panzerfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Einrichtungen oder Anlagen verwendet zu werden;
2. bedeutet „Konzentration von Zivilpersonen“ jede ständige oder nichtständige Konzentration von Zivilpersonen, zum Beispiel in bewohnten Teilen von Großstädten, in bewohnten Städten oder Dörfern oder in Flüchtlings- oder Evakuiertenlagern oder -kolonnen oder Nomadengruppen;
3. bedeutet „militärisches Ziel“, soweit es sich um Objekte handelt, ein Objekt, das auf Grund seiner Beschaffenheit, seines Standorts, seiner Zweckbestimmung oder seiner Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beiträgt und dessen gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt;
4. bedeutet „zivile Objekte“ alle Objekte, die nicht militärische Ziele im Sinne der Nummer 3 sind;
5. bedeutet „praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen“ Maßnahmen, die unter Berücksichtigung aller zu dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umstände einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen durchführbar oder praktisch möglich sind.

Article 2

Protection of civilians and civilian objects

1. It is prohibited in all circumstances to make the civilian population as such, individual civilians or civilian objects the object of attack by incendiary weapons.
2. It is prohibited in all circumstances to make any military objective located within a concentration of civilians the object of attack by air-delivered incendiary weapons.
3. It is further prohibited to make any military objective located within a concentration of civilians the object of attack by means of incendiary weapons other than air-delivered incendiary weapons, except when such military objective is clearly separated from the concentration of civilians and all feasible precautions are taken with a view to limiting the incendiary effects to the military objective

Artikel 2

Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten

1. Es ist unter allen Umständen verboten, die Zivilbevölkerung als solche, einzelne Zivilpersonen oder zivile Objekte zum Ziel von Angriffen mit Brandwaffen zu machen.
2. Es ist unter allen Umständen verboten, ein innerhalb einer Konzentration von Zivilpersonen gelegenes militärisches Ziel zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen aus der Luft zu machen.
3. Es ist ferner verboten, ein innerhalb einer Konzentration von Zivilpersonen gelegenes militärisches Ziel zum Ziel eines Angriffs mit anderen als aus der Luft eingesetzten Brandwaffen zu machen, es sei denn, daß dieses militärische Ziel eindeutig von der Konzentration von Zivilpersonen getrennt ist und alle praktisch durchführbaren Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Brandwir-

16

1118 der Beilagen

and to avoiding, and in any event to minimizing, incidental loss of civilian life, injury to civilians and damage to civilian objects.

4. It is prohibited to make forests or other kinds of plant cover the object of attack by incendiary weapons except when such natural elements are used to cover, conceal or camouflage combatants or other military objectives, or are themselves military objectives.

kungen auf das militärische Ziel zu begrenzen und dadurch verursachte Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4. Es ist verboten, Wälder oder andere Arten pflanzlicher Bodenbedeckungen zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen zu machen, es sei denn, daß diese Gegebenheiten der Natur dazu verwendet werden, Kombattanten oder andere militärische Ziele zu decken, zu verbergen oder zu tarnen, oder daß sie selbst militärische Ziele sind.

VORBLATT

1. Problem und Ziel:

Das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, regelt das Verbot bzw. die Beschränkung des Einsatzes bestimmter Kategorien von konventionellen Waffen (zB nicht entdeckbare Splitterwaffen, Minen, Sprengfallen, Brandwaffen), die in den einzelnen Protokollen genau umschrieben sind. Wesentlicher Inhalt des Übereinkommens ist eine möglichst weitgehende Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte vor solchen Waffen im Fall eines bewaffneten Konfliktes.

Österreich sieht im Einsatz für eine möglichst weitgehende Vermeidung unnötiger Grausamkeit bewaffneter Konflikte im Wege der Kodifizierung und Weiterentwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechtes — bei Berücksichtigung der eigenen sicherheitspolitischen Interessen — eine wichtige Aufgabe eines immerwährend neutralen Staates.

2. Lösung:

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens und der drei dazugehörigen Protokolle bejaht Österreich diese Zielsetzung.

3. Alternativen:

Keine

4. Kosten:

Durch die Ratifikation des Übereinkommens und der drei dazugehörigen Protokolle entstehen keine nennenswerten Kosten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Beim vorliegenden Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, handelt es sich um einen Staatsvertrag auf Gesetzesstufe, welcher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Das Übereinkommen hat keinen politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind hinlänglich bestimmt, um unmittelbar angewendet zu werden. Das Übereinkommen kann daher generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden.

Aus der Ratifikation des vorliegenden Übereinkommens entstehen der Republik Österreich keine nennenswerten Kosten.

II.

Das Verbot bzw. die Beschränkung des Einsatzes bestimmter Waffen mit der Zielsetzung der Vermeidung unnötiger Leiden ist ein Hauptanliegen des humanitären Kriegsvölkerrechts. Wengleich seit der Bildung von Nuklearwaffenarsenalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen zur Verminderung der Gefahr eines Atomkrieges im Vordergrund der internationalen Bemühungen stehen, haben die zahlreichen, seit dem Zweiten Weltkrieg trotz des völkerrechtlichen Gewaltverbots aufgetretenen und mit konventionellen Kampfmitteln geführten bewaffneten Konflikte der Völkergemeinschaft die Notwendigkeit vor Augen geführt, in solchen Konflikten ein Mindestmaß an Menschlichkeit zu sichern. Die meisten den Einsatz bestimmter Waffen regelnden internationalen Übereinkommen stammen aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg und sind durch die ungeheure Entwicklung der Waffentechnik überholt oder zumindest ergänzungsbedürftig. Aus dieser Situation ergaben sich weitere Impulse für den Versuch der Anpassung des Kriegsrechts an die neuen Gegebenheiten. Angesichts der zwangsläufig involvierten sicherheitspolitischen und militärstrategi-

schen Interessen konnte einem solchen Versuch von vornherein nur beschränkter, in Anbetracht der fortlaufenden Eskalation der Rüstungsanstrengungen auf allen Waffengebieten bescheiden anmutender Erfolg beschieden sein.

Schwerpunkte des vorliegenden Vertragswerkes sind:

- Das Verbot von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen im menschlichen Körper nicht feststellbar sind (Protokoll I).
- Der verstärkte Schutz der Zivilbevölkerung vor Minen und Sprengfallen, das Verbot der Anbringung von Sprengfallen an harmlos scheinenden Gegenständen sowie Registrierungspflichten für vorgeplante Minenfelder und großangelegte Fallendispositive (Protokoll II).
- Die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen wie zB Napalm, auf militärische Ziele sowie das Verbot des Einsatzes solcher Waffen, wenn die Gefahr besteht, daß die Zivilbevölkerung ebenfalls getroffen wird (Protokoll III).

Wengleich das Übereinkommen drei Waffenkategorien von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung erfaßt, stellt doch allein das Zustandekommen eines Übereinkommens über das Verbot oder zumindest die Beschränkung des Einsatzes besonders grausamer und inhumaner konventioneller Waffen einen begrüßenswerten Schritt in der langwierigen Entwicklung des Kriegsrechtes dar. Zudem stellen die spezifischen Einsatzverbote bzw. -beschränkungen des vorliegenden Vertragswerkes eine Ergänzung und Konkretisierung der von Österreich am 12. Dezember 1977 unterzeichneten beiden Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Rot-Kreuz-Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges dar.

III.

Für die Ausarbeitung des Übereinkommens waren vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz wertvolle, zum Teil auf das Jahr 1956 zurückgehende Vorarbeiten geleistet worden. Die Initiative zur Einberufung einer speziellen Konferenz der Vereinten Nationen zum Verbot bestimmter konventioneller Waffen war von der Diplomati-

schen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts ausgegangen, die von 1974–1977 tagte und deren primäres Ziel die Weiterentwicklung des Rechts der Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze der Opfer des Krieges war. In ihrer Resolution 32/152 vom 19. Dezember 1977 beschloß die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Einberufung einer Konferenz zur Behandlung des Verbotes oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können. Österreich hat an den beiden in Genf stattgefundenen Sessionen der Konferenz 1979 und 1980 intensiv an der Ausarbeitung dieser Konvention mitgearbeitet. An den Verhandlungen nahmen Delegationen von insgesamt 85 Staaten, sowie als Beobachter 2 Befreiungsorganisationen und verschiedene zwischenstaatliche und nichtzwischenstaatliche Organisationen teil. Die Konferenz endete am 10. Oktober 1980 mit der Verabschiedung eines Rahmenvertrags und der dazugehörigen Protokolle für drei Waffenarten im Konsensweg.

Das Übereinkommen wurde am 10. April 1981 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt und am selben Tag von Vertretern von 34 Staaten, darunter Österreich, unterzeichnet. Bis Ende März 1982 haben insgesamt 45 Staaten den Rahmenvertrag und mindestens zwei der Protokolle unterzeichnet. Die Konvention tritt 6 Monate nach Hinterlegung der 20. Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft, wobei bis Ende März 1982 noch kein Staat die Konvention ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist.

IV.

Die Form des Übereinkommens soll den spezifischen Erfordernissen des Kriegsrechts Rechnung tragen: da die ständige Weiterentwicklung der Waffentechnologie und das Auftauchen immer neuer Kampfmittel zur relativ raschen Veralterung oder Ergänzungsbedürftigkeit bestehender Übereinkommen führt, war es ein zentrales Anliegen der Redaktoren des vorliegenden Vertragswerkes, die Ausbau- und Anpassungsfähigkeit des Übereinkommens durch die Wahl einer entsprechenden Form sicherzustellen.

Das Vertragswerk gliedert sich in einen Rahmenvertrag, der die allgemeinen Bestimmungen für alle (gegenwärtig oder zukünftig) zu verbietenden bzw. einzuschränkenden Waffen enthält, und in drei Protokolle mit spezifischen Regelungen für die drei derzeit erfaßten Waffenkategorien (Protokoll I: nicht entdeckbare Splitterwaffen; Protokoll II: Minen- und Sprengfallen; Protokoll III: Brandwaffen). Durch einen im Rahmenvertrag vorgesehenen Revisionsmechanismus können die bestehenden Protokolle überprüft und weitere Protokolle angefügt werden. Um eine unerwünschte „Minimalteil-

nahme“ einzelner Staaten an kriegsvölkerrechtlichen Übereinkommen von vornherein auszuschließen, enthält das Übereinkommen eine Bestimmung, wonach der Rahmenvertrag nur zusammen mit mindestens zwei Protokollen angenommen werden kann.

V.

Als authentische Texte des Übereinkommens gelten gemäß Artikel 11 die arabische, chinesische, englische, französische, russische und spanische Fassung. Eine gemeinsame Übersetzung in die deutsche Sprache wurde im Einvernehmen zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz anlässlich einer am 14. und 15. September 1981 in Bonn abgehaltenen Übersetzungskonferenz ausgearbeitet.

Besonderer Teil

Präambel:

Im Mittelpunkt der Präambel, deren Bedeutung vor allem darin liegt, daß in ihr Ziel und Zweck der Übereinkunft zum Ausdruck kommen, und die dementsprechend als Auslegungshilfe in Zweifelsfällen herangezogen werden kann (Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980) stehen die traditionellen, das humanitäre Völkerrecht auf dem Waffensektor beherrschenden Grundsätze: Verbot von Waffen, die übermäßige Leiden verursachen; Verbot von Waffen mit unterschiedsloser Wirkung (Zivilbevölkerung, Kombattanten); Verbot von heimtückischen Waffen, dh. solchen, die die Arglosigkeit des Gegners ausnützen. Dazu kommen Hinweise auf das erst seit wenigen Jahren aktualisierte Verbot ökologischer Kriegsführung, das seinen ersten positivrechtlichen Niederschlag in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1976 verabschiedeten Konvention über das Verbot der Anwendung umweltverändernder Techniken für militärische Zwecke (ENMOD-Konvention) fand und in Artikel 2 Absatz 4 des Protokolls III des vorliegenden Vertragswerkes eine weitere Verankerung erfährt. Die in Artikel 35 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen verankerte allgemeine Regel, daß die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung kein unbeschränktes Recht haben, wird ebenfalls in Erinnerung gerufen. Die beiden letzten Abschnitte der Präambel nehmen auf die Möglichkeit einer Erweiterung der Verbote und Einsatzbeschränkungen unter Hinweis auf die hierfür in Frage kommenden internationalen Organe und Organisationen Bezug. Damit wird dem Wunsch jener Staaten Rechnung getragen, die nach einer noch umfassenderen Regelung als der in diesem Vertragswerk verankerten streben.

Artikel 1:

Artikel 2 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (BGBl. Nr. 155/1953), auf den hier verwiesen wird, sieht als Anwendungsbereich vor: Alle Fälle eines erklärten Krieges oder jedes anderen bewaffneten Konfliktes zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird; einbezogen sind die Fälle vollständiger oder teilweiser Besetzung, selbst wenn kein bewaffneter Widerstand geleistet wird. Dem Vorbild des Zusatzprotokolls I folgend erstreckt sich der Anwendungsbereich des Übereinkommens auch auf jene bewaffneten Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen (siehe Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I).

Artikel 2:

Sinn dieser Bestimmung ist es, mißverständlichen Auslegungen insoweit vorzubeugen, als das vorliegende Übereinkommen sich nur als Mindeststandard versteht und allenfalls weitergehenden, gewohnheitsrechtlichen Regeln oder vertraglichen Normen nicht derogiert.

Artikel 3:

Diese Unterzeichnungsbestimmung entspricht der üblichen Praxis bei multilateralen Verträgen. Es ist darauf hinzuweisen, daß schon mit der Unterzeichnung die Pflicht entsteht, sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrages vereiteln würden (siehe Artikel 18 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge).

Artikel 4:

In diesem Artikel ist verankert, daß eine Partei dem Übereinkommen nur dann angehören kann, wenn sie gleichzeitig Vertragspartei von zwei der drei Protokolle ist. Der Vorteil dieser Wahlmöglichkeit liegt darin, daß jenen Parteien die Zugehörigkeit zur Vertragsgemeinschaft ermöglicht wird, die aus dem einen oder anderen Grund eines der drei Protokolle nicht akzeptieren können.

Artikel 5:

Das objektive Inkrafttreten wird zum Unterschied von den Zusatzprotokollen (2 Ratifikationen) so geregelt, daß mindestens 20 Staaten ihren Willen bekundet haben müssen, durch das Übereinkommen (einschließlich zweier seiner Protokolle) gebunden zu sein. Diese Regel ist auch im Zusammenhang mit jenem Teil der Präambel zu lesen, in dem hervorgehoben wird, daß insbesondere die militärisch wichtigen Staaten Vertragsparteien werden sollen.

Artikel 6:

In dem Bewußtsein, daß Regeln, wie die im vorliegenden Vertragswerk enthaltenen Vorschriften, nur dann konkrete Anwendung finden, wenn die im Kampfeinsatz stehenden Personen hinreichend damit vertraut gemacht worden sind, werden die Vertragsparteien verpflichtet, für eine möglichst umfassende Verbreitung dieser Texte zu sorgen. Innerstaatlich wird insbesondere durch Ergänzungen der diesbezüglichen militärischen Dienstvorschriften und Ausbildungsrichtlinien dieser völkerrechtlichen Verpflichtung Rechnung zu tragen sein.

Artikel 7:

Absatz 1 deckt den Fall lückenhafter Vertragsbeziehungen zwischen Konfliktparteien ab, wie er auch in Artikel 2, letzter Absatz, der Genfer Abkommen, normiert ist.

Absatz 2 regelt den ebenfalls in der zitierten Bestimmung der Genfer Abkommen vorgesehenen Fall, daß ein Staat, der zwar Konfliktpartei aber nicht Vertragspartei ist, das Übereinkommen (oder das einschlägige Protokoll) annimmt und anwendet; zur Erhöhung der Rechtssicherheit bedarf diese Annahme nunmehr der Verständigung des Verwahrers.

Absatz 4 befaßt sich mit den Vertragsbeziehungen bei jenen Konflikten, in denen Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung und rassistische Regime kämpfen. Eine Vertragspartei muß dieses Übereinkommen gegen sich gelten lassen, sofern sie auch dem Zusatzprotokoll I angehört und die Führung der sie bekämpfenden Befreiungsbewegung sich verpflichtet, nicht nur das vorliegende Übereinkommen (einschließlich der einschlägigen Protokolle) anzuwenden, sondern auch bereit ist, die Genfer Abkommen sowie das Zusatzprotokoll I anzuwenden.

Eine ähnliche faktische Vertragsbeziehung entsteht dann, wenn die beiden Seiten in einem solchen Befreiungskampf nur durch die Genfer Abkommen und das vorliegende Übereinkommen (einschließlich der einschlägigen Protokolle) gebunden sind bzw. ihre Anwendung erklärt haben. In einer solchen Situation können sich aber beide Seiten zusätzlich darüber verständigen, daß sie das Zusatzprotokoll I unter der Voraussetzung der Reziprozität annehmen und anwenden.

Diese Regelung stellt insofern ein Novum dar, als auf dem Umweg über das vorliegende Übereinkommen der Gesamtkomplex der Genfer Abkommen in einem konkreten Konflikt Geltung erlangt, ohne daß dieser Fall in diesen Abkommen selbst vorgesehen wäre. Außerdem kommt den Befreiungsbewegungen die ihnen im Zusatzprotokoll I eingeräumte völkerrechtliche Stellung nunmehr losgelöst von diesem Zusatzprotokoll zu (Absatz 4 lit. b).

Artikel 8:

Vor allem für jene Staaten, die das vorliegende Vertragswerk nicht als Endpunkt einer Entwicklung, sondern als ersten Schritt bei der fortschreitenden Illegalisierung bestimmter konventioneller Waffen ansehen, stellt diese Revisionsklausel eine der Kernbestimmungen des Übereinkommens dar.

Voraussetzungen für die Einberufung einer Konferenz zur Änderung des vorliegenden Vertragswerks oder zur Beschlußfassung über neue Verbote und Beschränkungen ist gemäß Absatz 1 und 2 die Zustimmung einer Mehrheit der Vertragsparteien, wobei jedoch als Untergrenze 18 Vertragsparteien vorgesehen sind. Infolge dieses qualifizierten Mehrheitserfordernisses ist es wahrscheinlich, daß eine solche Konferenz erst einige Zeit nach dem objektiven Inkrafttreten, das bei 20 Ratifikationen, Beitritten etc. erfolgt, stattfinden wird.

Eine gewisse Auffangfunktion kommt schließlich der Bestimmung des Absatz 3 zu, wonach es bei konferenzlosem Verstreichen einer Frist von zehn Jahren nach Inkrafttreten genügt, daß eine einzige Vertragspartei den Verwahrer um Einberufung einer solchen Konferenz ersucht.

Artikel 8 ist in Zusammenhang mit jenen Teilen der Präambel zu lesen, in denen auf bestimmte internationale Organisationen und Organe Bezug genommen wird, denen eine aktive Rolle bei der Prüfung neuer Verbote und Beschränkungen zukommen kann.

Artikel 9:

Den Genfer Abkommen 1949 nachgeformt ist die Regel, daß die Wirksamkeit einer Kündigung solange suspendiert ist, als einer der Anwendungsfälle des Übereinkommens (bewaffneter Konflikt, Besetzung etc.) nicht vollständig beendet ist. Durch Kündigung des Übereinkommens erlischt auch die Wirkung der die betreffende Vertragspartei bindenden Protokolle. Eine Vertragspartei kann aber auch isoliert vom Übereinkommen eines der Protokolle kündigen, sofern sie allen drei Protokollen angehört. Hat eine Vertragspartei allerdings nur zwei Protokolle angenommen, so ist die isolierte Kündigung eines der beiden Protokolle nicht zulässig, da die Zugehörigkeit zum Übereinkommen die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mindestens zwei Protokollen voraussetzt (siehe Artikel 4 Abs. 3).

Artikel 10:

Die in Absatz 2 erwähnten üblichen Aufgaben des Verwahrers sind in Artikel 77 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge näher umschrieben.

PROTOKOLL ÜBER NICHT ENTDECKBARE SPLITTER (PROTOKOLL I)

Protokoll I bezieht sich auf Geschosse oder sonstige Sprengkörper, deren Splitter zB aus Plastik,

Glas oder ähnlichen Materialien bestehen. Durch den Hinweis auf die „Hauptwirkung“ wird klargestellt, daß Munition, deren eigentliche, wirksame Splitter durch Röntgenstrahlen erfassbar sind, nicht dem Verbot unterliegen, selbst wenn sich einzelne Elemente, zB Bestandteile des Zünders, der Entdeckung durch Röntgenstrahlen entziehen. Das Verbot erfaßt auch nicht Waffen, deren Primärverwendung sich nicht gegen Menschen richtet, selbst wenn einzelne zufällige Splitter einen Menschen verletzen können; hierher gehören etwa Panzerminen mit Plastikgehäuse.

Das im Protokoll I niedergelegte Verbot konkretisiert den im humanitären Völkerrecht dominierenden Rechtsgrundsatz, daß Waffen unzulässig sind, die übermäßige Leiden oder überflüssige Verletzungen verursachen (siehe auch Artikel 35 Absatz 2 des Zusatzprotokolls I). Im Zeitpunkt der Verabschiedung des Protokolls war nicht bekannt, ob derartige Waffen tatsächlich existierten. Das Verbot dient daher in erster Linie dazu, vorsorglich eine vom humanitären Aspekt aus unerwünschte Entwicklung der Waffentechnik zu verhindern.

PROTOKOLL ÜBER DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES VON MINEN, SPRENGFALLEN UND ANDEREN VORRICHTUNGEN (PROTOKOLL II)

Dieses Protokoll konkretisiert gleichzeitig mehrere das humanitäre Völkerrecht beherrschende Grundsätze: Im Interesse der Zivilbevölkerung handelt es sich hierbei in erster Linie um das Verbot des Einsatzes von Waffen mit unterschiedsloser Wirkung, dh. von Waffen, die ua. wegen ihrer Flächenwirkung und geringen Zielsicherheit unterschiedslos militärische Ziele und Zivilpersonen treffen. Eine Grundregel betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung findet sich auch in Art. 48 des Zusatzprotokolls I. Außerdem konkretisiert Protokoll II das generelle Perfidieverbot, das ebenfalls im Zusatzprotokoll I (Art. 37) einen Niederschlag gefunden hat.

Artikel 1:

Protokoll II gilt dieser Bestimmung gemäß nur für Landminen; Minen gegen Schiffe, sowohl auf See als auch auf Flüssen und Seen im Landesinneren, werden nicht erfaßt.

Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die wichtigsten Definitionen, die im Interesse einer möglichst klaglosen Anwendung sehr detailliert formuliert wurden. Soweit eine spezielle Definition nicht vorliegt, ist der im humanitären Völkerrecht übliche Sprachgebrauch heranzuziehen, wie er zuletzt in den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen seinen Ausdruck gefunden hat; dies gilt für Begriffe wie Zivilperson, Zivilbevölkerung etc.

Artikel 3:

Dieser Artikel legt Verbote und generelle Beschränkungen des Einsatzes fest, die im Lichte der erwähnten Rechtsgrundsätze geboten sind. Während Abs. 2 den absoluten Schutz der Zivilbevölkerung normiert, verbietet Abs. 3 den unterschiedslosen Einsatz, wobei versucht wird, diesen Begriff möglichst konkret zu fassen. Abs. 4 sieht vor, daß bei einem Einsatz von Minen und dergleichen alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, um Zivilpersonen vor den Wirkungen dieser Waffen zu schützen.

Artikel 4:

Artikel 4 verbietet den Einsatz von Minen und dergleichen in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, in denen keine Kampfhandlungen zwischen Landstreitkräften stattfinden oder unmittelbar bevorstehen, außer diese Kampfmittel sind direkt gegen militärische Ziele gerichtet oder es werden entsprechende Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung getroffen.

Artikel 5:

Dieser Artikel regelt den Einsatz von Minen, die durch Artilleriegeschütze, Raketen, Granatwerfer oder ähnliche Mittel verlegt oder aus einem Luftfahrzeug abgeworfen werden. Der Einsatz solcher fernverlegter Minen ist verboten, es sei denn, daß diese Minen nur innerhalb eines Gebietes eingesetzt werden, das selbst ein militärisches Ziel ist oder militärische Ziele enthält und unter der Bedingung, daß ihr Standort genau aufgezeichnet werden kann wie bei konventionell verlegten Minen, oder daß sie mit einem Neutralisierungsmechanismus ausgestattet sind, der sie unschädlich macht, wenn sie dem militärischen Zwecke nicht mehr dienen. Die Verlegung von Minen mit Hubschrauber wurde bei der Konferenz als genügend präzise erachtet, um eine Registrierung wie bei handverlegten Minenfeldern sicherzustellen. Eine Verpflichtung, die mit Hubschrauber verlegten Minen mit einem Neutralisierungsmechanismus zu versehen, besteht demnach nicht.

Der in Abs. 2 stipulierte Schutz der Zivilbevölkerung im Wege entsprechend wirksamer Warnung ist dem Art. 57 Abs. 2 lit. c des Zusatzprotokolls I nachgebildet.

Artikel 6:

Diese das allgemeine Perfidiieverbot konkretisierende Bestimmung umschreibt zunächst Sprengfallen im allgemeinen und zählt dann jene Gegenstände auf, mit denen Sprengfallen auf keinen Fall in Verbindung gebracht werden dürfen. Absatz 2 resultiert aus einer Verknüpfung des Perfidiieverbots mit dem Verbot, Waffen einzusetzen, die übermäßige Leiden verursachen.

Artikel 7:

Sofern Minenfelder vorgeplant verlegt und Sprengfallen in großem Umfang und vorgeplant angebracht werden, ist ihre Lokalisierung zwingend aufzuzeichnen. Erfolgt dieses Verlegen und Anbringen in großer Eile, zB in Notsituationen, so sind die Konfliktparteien nur aufgefordert, diese Aufzeichnung im Rahmen ihrer Möglichkeiten vorzunehmen. Abs. 3 verlangt die Aufbewahrung solcher Aufzeichnungen durch die Konfliktparteien und regelt das Verhalten nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten, wobei sich diese Situation als die effektive Einstellung der Kampfhandlungen umschreiben läßt, ohne daß in der unmittelbaren Zukunft mit der Wiederaufnahme zu rechnen ist. Eine solche Situation kann unter Umständen wesentlich früher eintreten als das Wirksamwerden einer formellen Waffenstillstandsvereinbarung (siehe Unterschied zwischen Abs. 3 lit. a und lit. c).

Was den Austausch der Minenpläne betrifft, so war zunächst vorgesehen gewesen, daß auch im Fall einer über die Beendigung der aktiven Feindseligkeiten andauernden Besetzung eines Gebietsteiles dieser Austausch vorzunehmen wäre. Da sich hiezu einzelne Staaten nicht verstehen konnten, mußte die nunmehrige Lösung gewählt werden. Die Konferenz genehmigte aber ein „verständnis“ des Inhalts, daß der Schutz der Zivilbevölkerung absoluten Vorrang hat. Dies bedeutet für den Fall der Besetzung, daß es an der Besatzungsmacht liegt, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu treffen, um die Zivilbevölkerung zu schützen, selbst wenn sie von der gegnerischen Partei, deren Gebiet sie teilweise okkupiert, keine solchen Aufzeichnungen erhält. Die in Abs. 3 lit. a festgelegte Informationspflicht gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gilt unabhängig vom Einsatz der Truppen oder Missionen der Vereinten Nationen. Diese Doppelgleisigkeit soll sicherstellen, daß in dieser sensitiven Phase nach der Beendigung der aktiven Feindseligkeiten keinerlei Kommunikationslücken auftreten.

Artikel 8:

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat gezeigt, daß Truppen und Missionen der Vereinten Nationen vielfach in Gebieten tätig werden müssen, in denen kurz zuvor Feindseligkeiten stattgefunden haben und in denen sich noch Minen und Sprengfallen befinden können. Es war daher ein besonderes Anliegen der Kontingente stellenden Staaten, die in der Vergangenheit Minenopfer zu beklagen hatten, darunter auch Österreich, daß für solche Situationen entsprechende Vorsorge getroffen wird. In erster Linie trifft die Pflicht für diesen Schutz, im Sinne von Minenräumung, Aufstellung von Warntafeln etc. die für die Verlegung der Minen und Sprengfallen verantwortliche Konfliktpartei. Sollte diese Partei das fragliche Gebiet bereits geräumt haben, so ergibt sich eine entspre-

chende Verantwortlichkeit der sonst örtlich zuständigen Stellen. Subsidiär obliegt es den in diesem Artikel genannten Organen der Vereinten Nationen, für ihren eigenen Schutz zu sorgen, und zwar auf der Grundlage der ihnen von den Konfliktparteien über Aufforderung zu übermittelnden Minenpläne und sonstigen einschlägigen Aufzeichnungen.

Artikel 9:

Diese Bestimmung entspringt dem Wunsch einiger Entwicklungsländer, bei der Räumung von Minenfeldern aus oft Jahrzehnte zurückliegenden Konflikten die Hilfe jener Industriestaaten zu erhalten, die für die Verlegung bzw. Anbringung dieser Minenfelder, Minen und Sprengfallen verantwortlich waren. Artikel 9 enthält allerdings keine zwingende Hilfspflicht sondern stipuliert ein in erster Linie politisch-moralisches Engagement, die Spuren vergangener Konflikte im Interesse des Schutzes der Zivilbevölkerung zu beseitigen.

Technische Anlage:

Die in diesem Text festgelegten Grundsätze unterscheiden ebenso wie Artikel 7 zwischen vorgeplanten Minenfeldern bzw. einem entsprechend umfangreichen und vorgeplanten Einsatz von Sprengfallen und der ad hoc-Verlegung bzw. Anbringung derartiger Kampfmittel. Je stärker das Planungselement in den Vordergrund tritt, umso zwingender und detaillierter ist die Aufzeichnungspflicht gestaltet.

PROTOKOLL ÜBER DAS VERBOT ODER DIE BESCHRÄNKUNG DES EINSATZES VON BRANDWAFEN (PROTOKOLL III)

Dieses Protokoll konkretisiert mehrere Grundsätze des humanitären Völkerrechts, und zwar sowohl das Verbot von Waffen, die übermäßige Leiden verursachen, als auch das Verbot von Waffen, die unterschiedslose Wirkung haben. Schließlich findet auch das erst in den letzten Jahren entwickelte Verbot ökologischer Kampfführung seinen Niederschlag.

Protokoll III stand im Mittelpunkt des mehrjährigen Verhandlungsprozesses, der zum vorliegenden Vertragswerk führte. Da die in diesem Protokoll niedergelegten Verbote und Einsatzbeschränkungen zum Teil hinter den Erwartungen einer großen Zahl von Staaten zurückblieben (Kombattantenschutz), ist das Ergebnis in engem Zusammenhang mit Artikel 8 des Übereinkommens zu sehen, der ein Verfahren für die Ausweitung der bestehenden Verbote und Beschränkungen vorsieht.

Artikel 1:

In dieser Bestimmung werden sowohl die Brandwaffen definiert als auch möglichst detailliert die

anderen Elemente (zB Schutzobjekte) des Verbots beziehungsweise der Einsatzbeschränkung umschrieben, wodurch eine möglichst lückenlose Anwendung im Zuge des eigentlichen Kampfgeschehens sichergestellt werden soll.

Nachdem im Absatz 1 anhand einer abstrakten Umschreibung und mit Hilfe mehrerer Beispiele der Begriff Brandwaffe erläutert worden ist, stehen im Mittelpunkt der Definition die Ausnahmen; hiezu gehören einerseits Kampfmittel, bei denen die Brandwirkung nur eine Nebenwirkung ist, und andererseits Kampfmittel, die hauptsächlich eine Durchschlags-, Spreng- und Splitterwirkung haben und mit einem zusätzlichen Brandeffekt verbunden sind, der sich jedoch nicht direkt gegen Personen richtet. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, daß der Begriff Brandwaffen wesentlich weiter ist als der Begriff Napalm; so würden etwa die im Zweiten Weltkrieg eingesetzten Brandbomben unter die Verbote und Beschränkungen des vorliegenden Protokolls fallen.

Absatz 2 betritt zwar mit der Definition der „Konzentration von Zivilpersonen“ Neuland, bedeutet aber gleichzeitig gegenüber den gängigen Begriffen wie „Zivilbevölkerung“ eine Verbesserung. Die Tatsache, daß für bestimmte Personengruppen ein spezieller Schutz stipuliert wird, darf allerdings nicht zu dem Schluß verleiten, daß damit die einzelne Zivilperson umso mehr Gegenstand eines Angriffs sein darf; für diesen Fall gelten die generellen Verbote, wie sie etwa Artikel 51 des Zusatzprotokolls I normiert.

Absatz 3 wiederholt die in Artikel 52 des Zusatzprotokolls I enthaltene Definition des militärischen Ziels, während Absatz 4 für zivile Objekte ebenso wie das erwähnte Zusatzprotokoll den Weg der Umkehrdefinition wählt.

Absatz 5 erläutert „praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen“ im Lichte der Abwägung humanitärer und militärischer Aspekte und der technischen Durchführbarkeit derartiger Maßnahmen. Artikel 57 und 58 des Zusatzprotokolls I enthalten einen Katalog solcher Maßnahmen.

Die in Artikel 1 nicht näher definierten Begriffe verstehen sich nach dem Inhalt, der ihnen allgemein vom humanitären Völkerrecht (siehe zuletzt die erwähnten Zusatzprotokolle) gegeben wird.

Artikel 2:

Absatz 1 gibt das allgemeine Verbot des Angriffs auf Zivilbevölkerung, einzelne Zivilpersonen oder zivile Objekte wieder. Daß sich dieses Verbot auf Brandwaffen beschränkt, bedeutet nicht, daß solche Angriffe mit anderen Waffen zulässig wären.

Absatz 2 enthält die wesentlichste Neuerung, die im vorliegenden Vertragswerk enthalten ist. Luftangriffe mit Brandwaffen gegen militärische Ziele

24

1118 der Beilagen

in einer Konzentration von Zivilpersonen sind ausnahmslos verboten.

Dieses Verbot gilt gemäß Absatz 3 bei anderen als Luftangriffen auch, jedoch mit einer bedeutsamen Ausnahme: Solche Brandwaffenangriffe vom Boden aus (zB Artillerie) sind erlaubt, sofern die Trennung des militärischen Ziels von der Konzentration von Zivilpersonen deutlich erkennbar ist

und alle praktisch durchführbaren Schutzmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung getroffen worden sind.

Neu ist das Verbot in Abs. 4, Wälder und andere Anpflanzungen zum Ziel eines Angriffes mit Brandwaffen zu machen, außer sie dienen militärischen Zwecken.